

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG EINER INTERNETPRÄSENTATION

Die **fairnet-medienagentur**, im nachfolgenden Auftragnehmer genannt, ist eine Firma, die sich mit der Produktion von digitalen Erzeugnissen und Präsentationen beschäftigt. Ziel der Vereinbarung der Vertragsparteien ist die Erstellung einer Internetpräsentation für den jeweiligen Auftraggeber im Gegenseitigkeitsverhältnis mit der Vergütung des Auftragnehmers. Mit den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen soll die Durchführung des Vertragsverhältnisses durch die Parteien geregelt werden.

1. ALLGEMEINER LEISTUNGSUMFANG & VERGÜTUNG

(I) Der Leistungsumfang des Auftragnehmers bemisst sich an den Vorgaben der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers, welche sich aus den zu erbringenden Leistungen und den jeweiligen Einzelpreisen zusammensetzt, sowie gegebenenfalls angefertigten und schriftlich in den Vertrag einbezogenen Verhandlungsprotokollen. Der spezielle Lieferumfang des Auftragnehmers umfasst lediglich die technische und graphische Gestaltung und Umsetzung, nicht jedoch die Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten oder ähnlichem, soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nicht anderes ergibt.

(II) Die Leistungszeit ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Soweit eine Leistungszeit nicht vereinbart ist, gilt die branchenübliche Entwicklungszeit als vereinbart.

(III) Soweit in der Leistungsbeschreibung Einzelpreise angegeben sind, bemisst sich der jeweilige Gesamtpreis nach der entsprechenden Stückzahl. Alle Preise werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer vereinbart.

2. DEMOVERSION

(I) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer den Auftrag zur Erstellung einer Demoversion der Internetpräsentation. Die Demoversion hat der Leistungsbeschreibung und deren technischen und inhaltlichen Spezifikationen zu entsprechen.

(II) Der Auftraggeber ist für die Lieferung der redaktionellen Inhalte verantwortlich. Dem Auftragnehmer obliegt die graphische Gestaltung und die im Rahmen der Fertigstellung notwendige, digitale Umsetzung der Inhalte der Demoversion.

(III) Die Demoversion muss nicht in digitaler Form erstellt und vorgelegt werden. Eine Einbindung der Demoversion in das Internet ist nicht geschuldet. Eine rein graphische Darstellung gilt als ausreichend.

(IV) Nach Übergabe der Demoversion muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitteilen, ob Änderungen und/oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Mitteilung des Auftraggebers muss alle gewünschten Änderungen/Ergänzungen enthalten. Später vorgebrachte Änderungen/Ergänzungen müssen nicht berücksichtigt werden. Erfolgt keine Mitteilung durch den Auftraggeber, gilt die Demoversion als Grundlage der Pilotversion als vereinbart und abgenommen.

(V) Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Kapazitäten und technischen Möglichkeiten auch Änderungen/ Ergänzungen berücksichtigen, welche nicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung liegen. Er hat den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die sich hieraus ergebenden Zusatzleistungen sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten, wobei für die Vergütungsbemessung die Preise der Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt werden.

3. PILOTVERSION

(I) Auf Grundlage der Demoversion erstellt der Auftragnehmer eine Pilotversion der Internetpräsentation. Die Pilotversion hat der Auslegung der Demoversion und den technischen und inhaltlichen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung zu entsprechen.

(II) Nach Übergabe der Pilotversion wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitteilen, ob Änderungen und/oder Ergänzungen gewünscht werden. Die Mitteilung des Auftraggebers muss alle gewünschten Änderungen/Ergänzungen enthalten. Später vorgebrachte Änderungen/Ergänzungen müssen nicht berücksichtigt werden. Erfolgt keine Mitteilung durch den Auftraggeber, gilt die Pilotversion als Grundlage der Internetpräsentation als vereinbart und abgenommen.

(III) Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Kapazitäten und technischen Möglichkeiten auch Änderungen/Ergänzungen berücksichtigen, welche nicht im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder der Demoversion liegen. Er hat den Auftraggeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Die sich hieraus ergebenden Zusatzleistungen sind vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten, wobei für die Vergütungsbemessung die Preise der Leistungsbeschreibung zugrunde gelegt werden.

4. FESTSTELLUNG UND ABNAHME

(I) Nach Übergabe und Abnahme der Pilotversion erstellt der Auftragnehmer die endgültige Internetpräsentation. Die endgültige Version hat der Auslegung der Pilotversion und den technischen und inhaltlichen Spezifikationen der Leistungsbeschreibung zu entsprechen.

(II) Nach Fertigstellung der endgültigen Version teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung mit. Die fertiggestellte Internetpräsentation wird in digitalisierter Form auf einem Datenträger für die Übergabe gespeichert, es sei denn, es wurde anderes vertraglich vereinbart.

(III) Nach Fertigstellungsanzeige und Fertigstellung des übergabefähigen Datenträgers kann der Auftraggeber einen Probelauf in den Räumen des Auftragnehmers verlangen. Die Abnahme erfolgt nach einem erfolgreichen Probelauf. Liegen keine Beanstandungen vor, so wird die Abnahme durch den Auftraggeber erklärt. Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellungsanzeige und der Fertigstellung des übergabefähigen Datenträgers innerhalb einer Frist von vier Wochen keinen Probelauf, gilt die Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.

5. SONSTIGE REGELUNGEN

(I) Der Auftragnehmer wird bei der Erstellung der Demoversion, Pilotversion und der Internetpräsentation jeweils die Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers berücksichtigen, es sei denn, dies wäre aus Gründen des Produktionsablaufes nicht mehr oder aus technischen Gründen nicht möglich. Darauf ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer schriftlich hinzuweisen.

(II) Beinhalten die Anregungen und Änderungswünsche des Auftraggebers eine Veränderung der inhaltlichen Vorgaben der vorherigen Produktionsstufen oder der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall entstehende oder entstandene Zusatzkosten unter Zugrundelegung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer nimmt von den Anregungen oder Änderungswünschen nach der Mitteilung nach 5.II.1 Abstand. Der Auftragnehmer hat auf etwaige, durch eine Berücksichtigung der Änderungsvorschläge entstehende Verzögerungen bei der Fertigstellung hinzuweisen.

6. RECHTSEINRÄUMUNG, GEHEIMHALTUNGSPFLICHT & DATENSCHUTZ

(I) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für sämtliche an der Internetpräsentation bestehenden Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen wettbewerbsrechtlichen und sui-generis-Schutzrechten die zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte ausschließlichen Nutzungsrechte zur „Verfilmung“ und zur umfassenden Auswertung der daraus entstehenden Produktionen in allen Medien ein, soweit er hierzu in der Lage ist und keine abweichende vertragliche Regelung existiert.

(II) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung sowie für zwei weitere Jahre, sämtliche vertraulichen Informationen, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Abwicklung der Vereinbarung bekannt werden sollten, vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber Dritten zu offenbaren oder anderweitig zu verwenden. Unter vertraulich sind dabei all diejenigen Informationen zu verstehen, die nicht allgemein bekannt sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie als vertraulich behandelt werden sollen. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die dem jeweilige Vertragspartner bekannt waren, bevor sie ihr von der anderen Vertragspartei offenbart wurden, sowie Informationen, die ohne ein Verschulden der jeweiligen Vertragspartei allgemein zugänglich werden.

7. GEWÄHRLEISTUNG

(I) Der Auftragnehmer wird alle nicht unerheblichen Störungen und Fehler unverzüglich beseitigen. Erhebliche Beeinträchtigungen werden in angemessener Frist beseitigt. Der Auftragnehmer kann die Gewährleistung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzleistung erbringen.

(II) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die Zugriffsmöglichkeiten auf die Internetpräsentation und die Abrufbarkeit der in dieser gespeicherten Daten. Keine Gewährleistung begründen unerhebliche Beeinträchtigungen der Nutzung der Internetpräsentation, beim Datenabruf oder bezüglich des Inhaltes der Daten, die den Gebrauch der Internetpräsentation nicht wesentlich beeinträchtigen. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Störungen, die aus Mängeln oder Unterbrechungen des Servers oder der Kommunikationswege herrühren.

(III) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlichen Mängeln und wegen mangelnder Verfügbarkeit sind ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe anzeigt.

(IV) Der Auftraggeber gewährleistet ausdrücklich, dass die von ihm gelieferten Inhalte, soweit sie seiner Kontrolle unterliegen, gegen keine bestehenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen, insbesondere nicht gewaltverherrlichender oder pornographischer Art sind, und die Inhalte auch im Übrigen keine Rechte Dritter verletzen.

(V) Etwaige Gewährleistungsansprüche sowie sonstige Schadensersatzansprüche, welche mit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung in Verbindung stehen, verjähren innerhalb von einem Jahr.

8. HAFTUNG

(I) Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ist, soweit sie nicht den vorgenannten Gewährleistungsregeln unterliegt, gleich aus welchem Rechtsgrund auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle des Schadensersatzes aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, aus Verzug oder aus Unmöglichkeit für Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war, wird der Schadensersatz auf den Höchstbetrag von 5.000 Euro beschränkt.

(II) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer Nutzung der Internetpräsentation durch Nichteinhaltung der Verpflichtung nach 7.IV. erhoben werden sollten. Zu den entstehenden, erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung, die dem Auftragnehmer bei der Durchsetzung der mit der vertraglichen Vereinbarung übertragenen Rechte oder zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen sollten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNG, RECHTSWAHL & GERICHTSSTAND

(I) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(II) Eine etwaige Ungültigkeit einer Bestimmung der vertraglichen Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Auftreten eventueller auslegungsbedürftiger Lücken in der vertraglichen Vereinbarung.

(III) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden.
Sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.